

In Verbindung hiermit ist in dem Berichte der Deputationsmehrheit der zweiten Kammer die Ansicht zum Ausdruck gelangt,

daß ein Recht zur Auflösung einer Versammlung, bloß weil Minderjährige oder Frauenspersonen sich unstatthafter Weise mit eingefunden haben, der Polizei nicht zustehen, das Befugniß zur Auflösung vielmehr an die Voraussetzungen von § 9 des Gesetzes vom 22. November 1850 gebunden sein solle (d. h. wenn die Versammlung einen die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdenden Charakter annimmt, oder wenn der nach § 8 durch die Veranstalter, Ordner oder Leiter der Versammlung zu ertheilende Ordnungsruf unterbleibt, oder ihm nicht Folge geleistet wird, oder der erfolgten Entziehung des Wortes nicht Gehorsam geleistet wird).

Auch hat die zweite Kammer beschlossen,

daß — während nach § 33 des Gesetzes vom 22. November 1850 Verletzungen der Vorschriften des letzteren mit härterer Strafe bedroht sind — Zuwiderhandlungen gegen das vorgedachte Verbot als bloße Uebertretungen gelten, und nur mit der für Uebertretungen zulässigen Strafe bedroht werden sollen, so daß sie also zunächst unter die Kompetenz der Polizeibehörde fallen würden.

Die königliche Staatsregierung hat nun gegen die hauptsächlichsten Anträge der zweiten Kammer nicht sowohl prinzipielle Bedenken; sie erkennt vielmehr ebenfalls an, daß Minderjährige in politische Versammlungen nicht gehören, und daß auch die Theilnahme von Frauen an solchen Versammlungen dem Berufe der Frau an sich nicht entspreche; sie glaubt aber, daß jene Anträge sich nicht würden durchführen lassen, namentlich dann nicht, wenn man sich damit begnügen wolle, die dem Gesetze zuwider gehende Theilnahme nur mit Strafe zu bedrohen, nicht aber auch der Polizei zugleich das Recht einräumen wolle, eine Versammlung wegen solcher Theilnahme aufzulösen, was doch wieder sehr weit gehe und bedenklich sein werde.

Diese Schwierigkeit hat die zweite Kammer zwar nicht verkannt, hat sie aber doch nicht für durchschlagend erachtet. Auch hat sie die Konsequenz, daß eventuell die Polizei mit der Befugniß ausgerüstet werden müsse, eine politische Versammlung, zu welcher Minderjährige oder Frauen sich unbefugterweise eingefunden hätten, aufzulösen, nicht für unbedingt nothwendig erkannt; sie ist vielmehr der Ansicht, daß es genügen werde, wenn nur vor Beginn der Versammlung die unberechtigt Erschienenen aufgefordert würden, sich zu entfernen, und wenn eine gleiche Aufforderung dann erfolge, falls eine zu einem anderen Zwecke einberufene Versammlung den Charakter einer solchen annehme, an welcher Minderjährige und Frauen nicht theilnehmen dürften.

Die unterzeichnete Deputation hält es nun in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer auch ihrerseits für sehr wünschenswerth, Minderjährige (welche von der Theilnahme an Vereinen, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, schon nach § 22 des Gesetzes vom 22. November 1850 ausgeschlossen sind) auch mindestens von solchen öffentlichen Versammlungen fern zu halten, in denen politische Angelegenheiten erörtert werden, und würde hiergegen um so weniger ein Bedenken finden, als eine gleiche Bestimmung auch bereits in dem seiner Zeit von der betreffenden Reichstagskommission ausgearbeiteten Entwurfe zu einem (nachmals allerdings nicht zu stande gekommenen) Reichsgesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht enthalten gewesen ist und die Billigung des Reichstags in zweiter Lesung gefunden hat, auch eine gleiche Bestimmung von dem preussischen Abgeordnetenhause angenommen worden ist, nicht minder auch in einem bayerischen Gesetzentwurfe Aufnahme gefunden hat.

Was dagegen die volljährigen Frauen betrifft, so hat zwar auch deren Mitwirkung bei politischen Angelegenheiten mannigfache Bedenken; es kann aber nicht übersehen